

**Rechtsprechung Verkehrs- und  
Haftpflichtrecht im 2. Quartal 2018**

**Ihr Ansprechpartner:**

**Fabian Lücke**  
Rechtsanwalt  
[luecke@accidenta-law.de](mailto:luecke@accidenta-law.de)



Law  
Accidenta

Accidenta Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Amelunxenstraße 30, 48167 Münster  
Telefon: +49 2506 30 39 42 8  
Telefax: +49 2506 30 39 42 9  
Email: [info@accidenta-law.de](mailto:info@accidenta-law.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemein</b>	<b>4</b>
1.	Unzulässige Dashcam-Aufnahmen im Prozess als Beweismittel verwertbar.....	4
2.	Kein Wegeunfall bei Prüfung der Straße auf Eisglätte vor Fahrtantritt.....	4
3.	Beweislast des Unfallgeschädigten bezüglich Ort, Zeit und Schaden.....	4
<b>II.</b>	<b>Haftung dem Grunde nach</b>	<b>4</b>
1.	Angemessener Seitenabstand eines Pkw zu einem Reiter.....	4
2.	Haftungsquote bei Unfall an Überquerungshilfe für Fußgänger.....	4
3.	Vorfahrtsbereiche an trichterförmig erweiterter T-Einmündung.....	5
4.	Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden gilt nicht für Straßenbahnen.....	5
5.	Pedelec im Straßenverkehr.....	5
6.	Haftungsabwägung bei Unfall zwischen Kfz und Pferd.....	5
7.	Unfall auf einem Parkplatz beim Rückwärtsfahren.....	6
8.	Sicherheitsabstand bei Überholvorgang zweier Fahrräder.....	6
9.	Landwirt muss bei nächtlichem Abbiegen mit Traktorgespann besondere Vorsichtsmaßnahmen treffen.....	6
10.	Siebenjähriger muss nicht für Kratzer am geparkten Auto haften.....	6
11.	Voraussetzung für die Zurechnung des Betriebs eines Kfz bei berührungslosem Unfall.....	7
12.	Anforderungen an die Zurechnung bei berührungslosem Unfall.....	7
13.	Haftung des unvermittelt und ohne Blinker Abbiegenden.....	7
14.	Haftungsverteilung zwischen Abbieger und Wartepflichtigem bei Kurvenschneiden.....	7
15.	Verkehrssicherungspflicht im renaturierten Landschaftspark.....	7
16.	Vorfahrtsregel für Autobahnauffahrt gilt auch bei „Stop-and-Go“ Verkehr.....	8
17.	Alleinhaftung für Auffahrunfall vor Ampel nach Umschalten von Grün auf Gelb.....	8
18.	Haftungsverteilung bei Unfall zwischen Zurücksetzendem und aus Parkplatz Ausfahrendem.....	8
19.	Kraftfahrer darf darauf vertrauen, dass erwachsene Fußgänger nicht einfach die Fahrbahn betreten.....	8
<b>III.</b>	<b>Haftung der Höhe nach</b>	<b>9</b>
1.	Schädiger muss gesamte Kosten eines Kfz-Schadensgutachtens tragen.....	9
2.	Kein Ersatz der Rechtsanwaltskosten für Autovermietung nach einfach gelagertem Unfall.....	9
3.	Vorfinanzierungspflichten für Unfallschäden bei niedrigem Einkommen eines Rentners.....	9

4.	Angemessenheit in Rechnung gestellter Mietwagenkosten.....	9
5.	Ersatzfähigkeit eines Haushaltsführungsschadens.....	10
6.	Erstattungsfähige (Anschaffungs-) Kosten nach Totalschaden.....	10
7.	Folgen eines unbrauchbaren Gutachtens wegen eines verschwiegenen Vorschadens.....	10
8.	Streitwertermittlung bei Geltendmachung außergerichtlicher Anwaltskosten.....	11
9.	Geschädigter muss Vergleichsangebote für Mietwagenkosten einholen.....	11
10.	Pkw mit 3.300 km Laufleistung nach 6 Wochen kein Neuwagen mehr.....	11
11.	Nachweis einer unfallbedingten Primärverletzung.....	11
12.	Darlegungslast des Geschädigten zu Reparaturen deckungsgleicher Vorschäden.....	11

#### IV. Aufsätze

## I. Allgemein

### 1. Unzulässige Dashcam-Aufnahmen im Prozess als Beweismittel verwertbar

**BGH, Urteil vom 15.5.2018 – VI ZR 233/17; NJW 2018, 1511**

(BDSG § 4 Abs. 1, § 6b Abs. 1; VVG § 115; StVG § 7 Abs. 1, § 17; EMRK Art. 6, Art. 6; StVO § 34; ZPO § 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1 Satz 1, § 286; DSGVO Art. 25)

Die Aufzeichnung einer Unfallkollision durch eine im Fahrzeug eines Unfallbeteiligten installierte Dashcam verstößt gegen § 4 BDSG, da sie ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgt ist und nicht auf § 6b I BDSG oder § 28 I BDSG gestützt werden kann. Eine solche Videoaufzeichnung ist dennoch als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess **verwertbar**.

### 2. Kein Wegeunfall bei Prüfung der Straße auf Eisglätte vor Fahrtantritt

**BSG, Urteil vom 23.01.2018 - B 2 U 3/16 R (LSG Rheinland-Pfalz); BeckRS 2018, 5330**

(SGB VII §§ 2, 3, 6, 8 Abs. 1 und 2)

Ein Wegeunfall bei der Prüfung des Straßenbelags auf Eisglätte vor dem Fahrtantritt liege wegen der darin liegenden Unterbrechung des versicherten Wegs nicht vor.

### 3. Beweislast des Unfallgeschädigten bezüglich Ort, Zeit und Schaden

**OLG Hamm, Beschluss vom 28.03.2018 - 9 U 166/17; BeckRS 2018, 8325**

(StVG § 7; ZPO § 286)

Dem Geschädigten obliegen die Darlegung und der nach § 286 ZPO zu führende Beweis, dass der von ihm behauptete Unfall mit dem gegnerischen Fahrzeug an der von ihm behaupteten Stelle und zum angegebenen Zeitpunkt tatsächlich stattgefunden hat und hierdurch der behauptete Fahrzeugschaden verursacht worden ist. Steht dies nicht fest, kann andererseits aber auch

nicht ausgeschlossen werden, dass die beiden Fahrzeuge an anderer Stelle unter nicht dargelegten Umständen kollidiert sind, vermag dies dem Geschädigten nicht zum Erfolg zu verhelfen. (Leitsatz des Gerichts)

## II. Haftung dem Grunde nach

### 1. Angemessener Seitenabstand eines Pkw zu einem Reiter

**OLG Celle, Urteil vom 10.04.2018 - 14 U 147/17 (LG Verden); BeckRS 2018, 5594**

(StVO § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 S. 2 u. Abs. 2; StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1 u. 4, § 18 Abs. 1; BGB § 254, § 276 Abs. 2, § 823 Abs. 1, § 833 S. 1, § 840 Abs. 3)

1. Sowohl beim Passieren als auch beim Begegnen eines Reiters sollte ein Fahrzeug - abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls - einen Seitenabstand von *wenigstens 1,50 m bis etwa 2,00 m* einhalten.

2. Auch wenn das Bankett nicht zur Fahrbahn gehört, kann es die konkrete Verkehrslage als sachgerechte und vernünftige Maßnahme erscheinen lassen, das Bankett mitzubenutzen, um z. B. den gebotenen Seitenabstand zu einem Reiter einhalten zu können.

**Anm.:** Im vorliegenden Fall hielt das Gericht eine *Haftungsteilung* für angemessen. Das Kfz hielt nur ca. 1 m Seitenabstand ein und verstieß damit gegen §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 StVO. Allerdings wiege die Tiergefahr vorliegend schwerer als die Betriebsgefahr des Kfz.

### 2. Haftungsquote bei Unfall an Überquerungshilfe für Fußgänger

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.04.2018 - I-1 U 196/14 (LG Kleve); BeckRS 2018, 6968**

(StVG § 7 Abs. 1, § 9; LBG NRW § 82 S. 1 Nr. 2; StVO § 3 Abs. 2a, § 25 Abs. 3 S. 1, S. 2; BGB § 254 Abs. 1; ZPO § 286 Abs. 1)

Erfasst ein Pkw einen Fußgänger, der an einer Überquerungshilfe die Straße betritt, obwohl der Pkw von Wei-

tem erkennbar war, hafte der Fußgänger zu 80% und der Pkw-Fahrer zu 20%, wenn ihm kein Sorgfaltspflichtverstoß anzulasten ist, ein Idealfahrer den Unfall aber hätte vermeiden können. Ein Kraftfahrer müsse nicht bei dem Auftauchen eines Fußgängers in der Nähe einer Überquerungshilfe eine Ausgleichsbremmung vornehmen. Ein besonders vorsichtiger Fahrer allerdings würde eine solche machen.

### 3. Vorfahrtsbereiche an trichterförmig erweiterter T-Einmündung

**OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.03.2018 - 4 U 56/17 (LG Saarbrücken); BeckRS 2018, 6481**

(StVG § 17 Abs. 1; StVO § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 1 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei einer trichterförmig erweiterten T-Einmündung der untergeordneten Straße erstreckt sich der geschützte Vorfahrtsbereich nicht auf den gesamten Einmündungstrichter, sondern nur auf die aus Sicht des Wartepflichtigen linke Fahrbahnhälfte der untergeordneten Straße einschließlich der dortigen trichterförmigen Erweiterung. (Rn. 34)
2. Der Vorfahrtberechtigte hat beim Abbiegen in die untergeordnete Straße grundsätzlich die Mitte der Trichterbreite rechts zu umfahren. (Rn. 38)
3. Der Wartepflichtige darf bis an die Grenze des Einmündungstrichters (Fluchtlinie der bevorrechtigten Straße) heranfahren, wenn er sich innerhalb der für ihn rechten Fahrbahnhälfte hält.

### 4. Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden gilt nicht für Straßenbahnen

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.12.2017 - 1 U 33/17 (LG Düsseldorf); BeckRS 2017, 146289**

(StVO § 2 Abs. 3, § 10; StVG § 7 Abs. 1, § 17, § 18 Abs. 1, Abs. 3; ZPO § 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, § 286, § 543 Abs. 2; HPfLG § 1 Abs. 1, § 13 Abs. 2; PBefG § 21 Abs. 1; BGB § 280 Abs. 2, § 286, § 288; StVO § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1)

Der Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden gilt nicht für Straßenbahnen.

### 5. Pedelec im Straßenverkehr

**OLG Hamm Ur. v. 2.3.2018 – 9 U 54/17; BeckRS 2018, 7688**

(StVO § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 S. 1, § 7 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 26; StVG § 9; BGB § 254; StVO § 10)

1. Den vom gegenüberliegenden Gehsteig kommenden und auf einem Fußgängerüberweg die Fahrbahn in einem Zug überquerenden Pedelec Fahrer trifft bei einer Kollision mit einem Kraftfahrzeug ein Verschulden nach § 10 StVO (*Mithaftungsquote 2/3*).
2. Als nicht abgestiegener Fahrer eines Pedelecs – mithin als Radfahrer – unterfällt er nicht dem Schutzbereich des § 26 StVO.
3. Eine Reaktion des Kraftfahrzeugführers ist nicht bereits dann gefordert, wenn der Pedelec Fahrer vom linksseitigen Rad-/Gehweg auf den Zebrastreifen auf der Gegenfahrbahn auffährt. Eine Reaktionsaufforderung ist erst zu dem Zeitpunkt gegeben, zu dem - vom Pedelec Fahrer zu beweisen - konkrete Anhaltspunkte erkennbar wurden, dass der Pedelec Fahrer durchfahren und nicht auf der Mittelinsel halten würde, um der Kraftfahrerin ihren Vorrang zu gewähren.

### 6. Haftungsabwägung bei Unfall zwischen Kfz und Pferd

**OLG Celle, Urteil vom 10.04.2018 - 14 U 147/17 (LG Verden); BeckRS 2018, 5594**

(StVO §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2; StVG §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 4, 18 Abs. 1; BGB §§ 254, 276 Abs. 2, 823 Abs. 1, 833 S. 1, 840 Abs. 3)

Sowohl beim Passieren als auch beim Begegnen eines Reiters sollte ein Fahrzeug – abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls – einen Seitenabstand von wenigstens 1,50 bis etwa 2,00 Metern einhalten. Auch wenn das Bankett nicht zur Fahrbahn gehöre, könne es die konkrete Verkehrslage als sachgerechte und

vernünftige Maßnahme erscheinen lassen, das Bankett mitzubenutzen, um den gebotenen Seitenabstand zu einem Reiter einhalten zu können.

## 7. Unfall auf einem Parkplatz beim Rückwärtsfahren

**OLG München Endurteil v. 23.3.2018 – 10 U 2647/17; BeckRS 2018, 4497**

(StVG § 7, § 17 Abs. 1, Abs. 2; StVO § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 5; BGB § 249)

1. Auf Parkplätzen ohne eindeutigen Straßencharakter ist statt § 9 Abs. 5 StVO das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme nach § 1 Abs. 2 StVO zu beachten; die Wertung des § 9 Abs. 5 StVO ist allerdings bei der Pflichtenkonkretisierung nach § 1 Abs. 2 StVO zu berücksichtigen. Danach müssen Kraftfahrer, insbesondere rückwärtsfahrende Verkehrsteilnehmer, hier so vorsichtig fahren, dass sie jederzeit anhalten können (vgl. BGH BeckRS 2016, 109941 Rn. 9). (Rn. 5)

**Anm.:** Vorliegend wurde eine eher unübliche Quote von 70 % zu 30 % zu Lasten des Rückwärtsfahrenden ausgeurteilt. Dabei war der Unfall für die Geschädigte technisch und nach ihren eigenen Angaben problemlos vermeidbar.

2. Der Geschädigte, der seinen Schaden zunächst fiktiv abrechnet, kann zur konkreten Abrechnung übergehen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine konkrete Schadensabrechnung vorliegen (Anschluss BGH BeckRS 2017, 102550 Rn. 7). (Rn. 13)

3. Nach einem Verkehrsunfall gehört der Rückstufungsschaden in der Kaskoversicherung zu den nach Maßgabe der jeweiligen Quote vom Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherer zu erstattenden Schäden (vgl. BGH BeckRS 2017, 140823). Nicht ersatzfähig ist hingegen der Rückstufungsschaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

## 8. Sicherheitsabstand bei Überholvorgang zweier Fahrräder

**KG, Beschluss vom 26.02.2018 - 22 U 146/16 (LG Berlin); BeckRS 2018, 7502**

(ZPO § 529 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 823 Abs. 1; StGB § 229; StVO §§ 2 Abs. 4 S. 1, 5 Abs. 4 S. 2)

Überholt ein Fahrradfahrer einen anderen Radfahrer, ist ein Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Körpern der Fahrenden – nicht zwischen den Lenkern – ausreichend. Im Normalfall muss der Überholende sein beabsichtigtes Überholmanöver den zu Überholenden nicht vorher anzeigen.

## 9. Landwirt muss bei nächtlichem Abbiegen mit Traktorgespann besondere Vorsichtsmaßnahmen treffen

**OLG Oldenburg, Urteil vom 13.11.2017 – 1 Ss 206/17; FD-StrVR 2018, 405831**

Ein Landwirt, der mit Traktor und zwei Anhängern in der Dunkelheit links auf eine bevorrechtigte Straße einbiegt, muss zusätzliche Maßnahmen treffen, um die außergewöhnliche Gefahrensituation zu entschärfen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Erste Strafsenat des OLG das zugrundeliegende Verfahren zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen. Der Sachverhalt müsse im Hinblick auf die vom Angeklagten getroffenen Vorsichtsmaßnahmen noch weiter aufgeklärt werden.

## 10. Siebenjähriger muss nicht für Kratzer am geparkten Auto haften

**AG München, Urteil vom 11.12.2017 – 345 C 13556/17; FD-StrVR 2018, 405826**

Kinder haften nicht für Beschädigungen an geparkten Fahrzeugen, wenn der Schaden bei altersgemäß falscher Einschätzung der im Verkehr bestehenden Gefahren zugefügt wurde. Die Klage auf Schadensersatz in Höhe von 1468,34 Euro wegen eines Kratzers, den ein siebenjähriger Schüler mit dem blanken Ende eines Kickboardlenkers verursacht hatte, bleibt damit erfolglos. Das Urteil ist nach Zurückweisung der Berufung am 15.03.2018 rechtskräftig.

**11. Voraussetzung für die Zurechnung des Betriebs eines Kfz bei berührungslosem Unfall**

**OLG Celle, Urteil vom 15.05.2018 - 14 U 175/17 (LG Hannover); BeckRS 2018, 9458**

(StVG § 7; StVG § 17; VVG § 86; VVG § 115; BGB § 249 ff.; BGB § 249, § 280 Abs. 1, Abs. 2, § 286 Abs. 1 S. 1, § 288 Abs. 1)

Bei einem berührungslosen Unfall ist Voraussetzung für die Zurechnung des Betriebs eines Kraftfahrzeugs zu einem schädigenden Ereignis, dass es über seine bloße Anwesenheit an der Unfallstelle hinaus durch seine Fahrweise oder sonstige Verkehrsbeeinflussung zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat.

**12. Anforderungen an die Zurechnung bei berührungslosem Unfall**

**LG Kaiserslautern, Beschluss vom 22.03.2018 - 1 S 30/17 (AG Kaiserslautern); BeckRS 2018, 9348**

(StVG § 7)

Erschrickt ein Kfz-Fahrer durch das plötzliche Auftauchen eines Fahrzeugs aus einer Kurve auf einer engen Straße und versucht diesem auszuweichen, weil er von einer gefährlichen Annäherung beider Fahrzeuge ausgeht und eine Kollision befürchtet, und prallt beim Ausweichversuch gegen eine Laterne, ereignet sich der Unfall bei dem Betrieb des anderen Fahrzeugs.

**13. Haftung des unvermittelt und ohne Blinker Abbiegenden**

**OLG Hamburg, Beschluss vom 02.01.2018 - 14 U 12/17 (LG Hamburg); BeckRS 2018, 8612**

(StVO § 5, § 9; StVG § 17 Abs. 1, Abs. 2, ZPO § 286, § 522 Abs. 2)

1. Kommt es beim Abbiegen eines Kraftfahrzeugs von der Fahrbahn nach links in ein Grundstück zu einer Kollision mit einem den Abbiegenden überholenden Fahrzeug, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für einen unfallursächlichen schuldhaften Verstoß des Abbiegenden gegen § 9 Abs. 5StVO. Für Fahrbahnen

mit nur einer Fahrspur pro Richtung gilt nichts anderes.

2. Die bloße Betriebsgefahr des überholenden Hintermannes tritt bei einem Verstoß des Abbiegenden gegen die besonderen Sorgfaltspflichten des § 9Abs. 5 StVO grundsätzlich zurück.

**14. Haftungsverteilung zwischen Abbieger und Wartepflichtigem bei Kurvenschneiden**

**LG Saarbrücken Ur. v. 27.4.2018 – 13 S 165/17; BeckRS 2018, 6728**

(StVO § 8, § 10; ZPO § 529; StVG § 7, § 8 Abs. 2 S. 4, § 17 Abs. 1, Abs. 2; BGB § 249 Abs. 2 S. 1)

Der Wartepflichtige darf, ohne dass ihn ein Verstoß gegen § 8 StVO trifft, auf der für ihn rechten Fahrbahnseite grundsätzlich bis zur Schnittlinie der Einmündung vorfahren. Er muss allerdings im Rahmen des Gebots allgemeiner Rücksichtnahme bei der Annäherung an die Schnittlinie den gesamten vorfahrtsberechtigten Verkehr von rechts wie von links beobachten. Durch starkes Kurvenschneiden haftet der Abbiegende allerdings zu 70 %.

**15. Verkehrssicherungspflicht im renaturierten Landschaftspark**

**OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 24.11.2017 – I-9 U 105/17; NJW 2018, 1890**

(BGB § 823)

1. Mit der Anlage von verkehrssicheren Wegen, auf denen sowohl Fußgänger als auch Radfahrer den Park gefahrlos durchqueren können, hat der Betreiber eines renaturierten Landschaftsparks seiner Verkehrssicherungspflicht Genüge getan.

2. Derjenige, der diese Wege verlässt, um über die vorhandenen Grünflächen seinen Weg abzukürzen, hat daher mit unterschiedlichen Bepflanzungen, Bodennebenheiten, auf dem Boden liegenden Ästen, Maulwurfshügeln etc. zu rechnen und daher besonders darauf zu achten, wohin er seinen Fuß setzt.

3. Eines gesonderten Hinweises auf im Bereich der Grünflächen verlaufende Rigolen bedarf es daher nicht,

insbesondere dann nicht, wenn die Grünfläche aufgrund ihrer Bodenstruktur, der Unebenheiten und des Bewuchses erkennbar nicht für das Durchfahren mit einem Fahrrad angelegt ist.

**16. Vorfahrtsregel für Autobahnauffahrt gilt auch bei „Stop-and-Go“ Verkehr**

**OLG Hamm, Beschluss vom 03.05.2018 - III-4 RBS 117/18 (AG Siegen); BeckRS 2018, 9660**

(StVO § 18 Abs. 3)

Damit ein Verstoß gegen die Regelung des § 18 Abs. 3 StVO vorliegen kann, muss ein Mindestmaß an Bewegung im Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn der Autobahn geherrscht haben. Die Vorfahrtsregelung des § 18 Abs. 3 StVO könne allerdings nicht schon bei jeglichem verkehrsbedingtem Halt auf der durchgehenden Fahrbahn – und sei er auch zeitlich noch so kurz – keine Geltung mehr haben. Erst wenn der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn in einer Weise zum Stehen gekommen ist, dass mit einer erneuten Fahrbewegung in kürzerer Frist nicht zu rechnen ist, ist das der Fall.

**17. Alleinhaftung für Auffahrunfall vor Ampel nach Umschalten von Grün auf Gelb**

**OLG Celle Hinweisbeschluss v. 7.5.2018 – 14 U 60/18; BeckRS 2018, 10954**

(StVO § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 S. 2, § 37 Abs. 2 Nr. 1 StVG § 17 Abs. 1, Abs. 2)

1. Schaltet eine Kreuzungsampel von grün auf gelb, so muss ein herankommender Kraftfahrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO bis zum Stillstand abbremsen, solange ihm ein Anhalten vor dem Kreuzungsbereich noch möglich ist. Der Kreuzungsbereich in diesem Sinne beginnt nicht an einer etwa vorhandenen Haltelinie, sondern erst dort, wo sich die Fahrspuren der Geradeausfahrenden mit denjenigen der Abbiegenden kreuzen (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 2.11.1977 - 1 Ss (OWi) 625/77).

2. Der Führer eines Fahrzeugs muss damit rechnen, dass das vor ihm fahrende Fahrzeug bei der Annäherung an

eine Ampel plötzlich abrupt bremst, weil die Ampel von grün auf gelb umspringt.

3. Kommt es vor einer Ampel zu einem Auffahrunfall, weil der Vorausfahrende, dem ein Anhalten vor dem Kreuzungsbereich noch möglich ist, beim Umschalten der Ampel von grün auf gelb plötzlich abrupt bremst, so kommt eine Alleinhaftung des Auffahrenden, für dessen unfallursächliches Verschulden der Beweis des ersten Anscheins spricht, in Betracht (vgl. OLG Karlsruhe, FHZivR 33 Nr. 4194).

**18. Haftungsverteilung bei Unfall zwischen Zurücksetzendem und aus Parkplatz Ausfahrendem**

**LG Flensburg, Urteil vom 12.10.2017 - 7 S 21/17 (AG Niebüll); BeckRS 2017, 148331**

(StVG §§ 7, 17; StVO §§ 1, 9 Abs. 5, 10)

Kollidiert ein aus einer Parkplatzausfahrt in die Straße einbiegender Pkw mit einem auf der Straße zurücksetzenden Pkw, wenn die Ausfahrt für den Rückwärtsfahrenden wegen Müllcontainern nicht hinreichend einsehbar war, haftet der Ausfahrende zu 80% und der Zurücksetzende zu 20%.

**19. Kraftfahrer darf darauf vertrauen, dass erwachsene Fußgänger nicht einfach die Fahrbahn betreten**

**OLG Hamm, Urteil vom 10.04.2018 - 9 U 131/16 (LG Bochum); BeckRS 2018, 11304**

(StVG § 7, § 9, § 18 Abs. 1; BGB § 254, § 823 Abs. 1, Abs. 2; StVO § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1, Abs. 2a, § 25 Abs. 3; ZPO § 538 Abs. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Grundsätzlich kann der Kraftfahrer darauf vertrauen, dass erwachsene Fußgänger die Fahrbahn nicht unter Verstoß gegen § 25 Abs. 3 StVO betreten werden. (Rn. 23 – 24)

2. Der Kraftfahrer muss dann auf die Fußgänger reagieren, wenn für ihn erkennbar wird, dass diese an der Fahrbahnbegrenzungslinie nicht anhalten werden und gegebenenfalls diese Linie tatsächlich zu überschreiten beginnen. (Rn. 23 – 24)



3. War der Kraftfahrer zu schnell oder hat er schuldhaft verspätet auf die Fußgänger reagiert, wirken sich diese Verkehrsverstöße – auch gegebenenfalls alternativ – unfallursächlich aus, wenn anderenfalls ein Unfall zwar nicht hätte vermieden werden können, die Unfallfolgen aber milder ausgefallen wären. (Rn. 24)

4. Die beiderseitigen Verursachungsbeiträge rechtfertigen in einem solchen Fall eine Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten des Fußgängers

### III. Haftung der Höhe nach

#### 1. Schädiger muss gesamte Kosten eines Kfz-Schadensgutachtens tragen

**LG Köln, Urteil vom 05.04.2018 - 7 O 135/15; BeckRS 2018, 6433**

(ZPO § 92 Abs. 1 S. 1, § 93, § 138 Abs. 3, § 256 Abs. 1, § 264 Nr. 2, § 269 Abs. 3 S. 3, § 286, § 708 Nr. 11, § 711; BGB § 254, § 257 S. 1, § 823 Abs. 1)

Der Schädiger muss die gesamten Kosten des Kfz-Schadensgutachtens tragen und nicht nur anteilig diejenigen, die auf den durch ihn verursachten Schadenanteil entfallen. Es gilt dasselbe wie in dem Fall, dass sich später herausstellt, dass der Schädiger nur anteilig haftet: Die Sachverständigenkosten sind dann nicht wie der Gesamtschaden des Geschädigten zu quotieren, da sie erst dann entstehen, wenn der Geschädigte seinen erstattungsfähigen Anteil des Gesamtschadens gegenüber dem Schädiger beziffern und belegen muss. Etwas anderes mag gelten, wenn das Sachverständigenhonorar in Relation zur Schadenhöhe berechnet worden ist.

#### 2. Kein Ersatz der Rechtsanwaltskosten für Autovermietung nach einfach gelagertem Unfall

**AG Frankfurt a. M., Urteil vom 03.04.2018 - 31 C 3053/17(83); BeckRS 2018, 5773**

(HGB § 1; BGB § 246, § 849; StVG § 7 Abs. 1, § 17, § 18)

1. Entziehungszinsen für die merkantile Wertminderung sind für den Zeitraum vom Unfall bis zur Zahlung der Entschädigung zu ersetzen.

2. Eine Autovermietung ist als Muss-Kaufmann i.S.d. § 1 HGB hinreichend geschäftsgewandt, um bei einfach gelagerten Sachverhalten Schadensersatzansprüche wegen der Beschädigung eines vermieteten Fahrzeugs selbst geltend zu machen und die entsprechende Korrespondenz zu führen. Ihr sind daher Rechtsanwaltskosten nicht zu ersetzen.

#### 3. Vorfinanzierungspflichten für Unfallschäden bei niedrigem Einkommen eines Rentners

**OLG Celle, Urteil vom 15.05.2018 - 14 U 179/17 (LG Stade); BeckRS 2018, 9461**

(BGB §§ 249, 254)

1. Der bei einem Verkehrsunfall Geschädigte ist unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nicht generell gehalten, seinen Fahrzeugschaden unter Vorfinanzierung der Reparatur aus eigenen Mitteln oder Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung beseitigen zu lassen, um dadurch die Anmietzeit eines Ersatzfahrzeugs zugunsten des Schädigers möglichst kurz zu halten (Anschluss OLG Naumburg BeckRS 2017, 142735 Rn. 5 ff.). Entscheidend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls. Im vorliegenden Fall eines Rentners, der von 800 Euro im Monat lebt, bestünde keine Pflicht zur Aufnahme eines Kredits als auch zur Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung.

2. Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht liegt auch nicht darin, dass ein Geschädigter es unterlässt, das Ersatzfahrzeug zu einem günstigeren Tagespreis fest für eine längere Zeit (hier: 40 Tage) anzumieten, wenn bei Anmietung des Fahrzeugs nicht absehbar ist, wie lange das Fahrzeug tatsächlich benötigt werden wird.

3. Die Kosten für eine Reduzierung der Selbstbeteiligung sind grundsätzlich unabhängig davon erstattungsfähig, ob der Geschädigte die das beschädigte Fahrzeug betreffende Vollkaskoversicherung ebenfalls ohne oder lediglich mit Selbstbeteiligung abgeschlossen hat.

#### 4. Angemessenheit in Rechnung gestellter Mietwagenkosten

**LG Freiburg, Urteil vom 16.04.2018 - 3 S 9/18 (AG Freiburg); BeckRS 2018, 8263**

(BGB §§ 249, 254, 287; ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Für die Beurteilung der Angemessenheit in Rechnung gestellter Mietwagenkosten ist das tatsächlich angemietete Fahrzeug maßgeblicher Vergleichsmaßstab.
2. Die Kammer schätzt die Erforderlichkeit geltend gemachter Mietwagenkosten weiterhin auf der *Grundlage des Mittelwerts aus den Tabellen Schwacke und Fraunhofer*; diese Schätzungsmethode ist grundsätzlich auch anwendbar, wenn die Mietdauer lediglich vier Tage beträgt.
3. Mietwagenkosten sind maximal in der Höhe zu ersetzen, wie sie zwischen Geschädigtem und Autovermieter vertraglich vereinbart wurden; dies gilt auch für sogenannte Nebenkosten für Zweitfahrer, Haftungsreduzierung, Winterreifen, Zufuhr- und Abholkosten etc.
4. Ist das (hochwertige, Klasse 9) angemietete Fahrzeug serienmäßig mit einem Navigationsgerät ausgerüstet, sind die Kosten hierfür in den beiden Listen Schwacke und Fraunhofer regelmäßig mit enthalten und daher auch bei der Bestimmung des erforderlichen Normaltarifs bereits berücksichtigt. Ein gesonderter Zuschlag käme dann nur in Betracht, wenn feststünde, dass ein signifikanter Anteil der unter die Klasse 9 fallenden Fahrzeuge nicht serienmäßig über ein Navigationssystem verfügt.

#### 5. Ersatzfähigkeit eines Haushaltsführungsschadens

**OLG Schleswig Urt. v. 3.4.2018 – 11 U 93/17; BeckRS 2018, 8381**

(BGB § 253 Abs. 1, § 823 Abs. 1, 843 Abs. 1, § 1601)

Amtlicher Leitsatz:

Voraussetzung für den Ersatz des Haushaltsführungsschadens ist, dass eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Haushaltsführung besteht. Die sittliche Verpflichtung gegenüber einem hochbetagten Elternteil reicht hierzu nicht aus. Diese Verpflichtung kann aber im Rahmen der Schmerzensgeldbemessung berücksichtigt werden.

#### 6. Erstattungsfähige (Anschaffungs-) Kosten nach Totalschaden

**AG Tostedt Urt. v. 12.4.2018 – 18 C 170/17; BeckRS 2018, 7110**

(StVG § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 Satz 1; RVG § 2, § 13; BGB § 249 Abs. 1)

Der Geschädigte, der nach einem Totalschaden ein Ersatzfahrzeug anschafft, kann die Kosten für die Ausstattung des neuen Fahrzeugs mit einem Verbandskasten, einem Warndreieck und einer Warnweste vom Schädiger ersetzt verlangen, ebenso wie die Kosten für die Abmeldung des beschädigten und die Anmeldung des neuen Fahrzeugs. Eine 1,8-fache Geschäftsgebühr des vom Geschädigten vorgerichtlich eingeschalteten Rechtsanwalts kann erstattungsfähig sein, wenn ein Totalschaden vorliegt und die gegnerische Haftpflichtversicherung ihr Einstandspflicht erst nach dreieinhalb Monaten bestätigt.

#### 7. Folgen eines unbrauchbaren Gutachtens wegen eines verschwiegenen Vorschadens

**LG Düsseldorf, Urteil vom 13.04.2018 - 7 O 82 / 17; BeckRS 2018, 9706**

(StVG § 7; ZPO § 286; BGB § 249)

Der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte muss (reparierte) Vorschäden an seinem Fahrzeug im Einzelnen schlüssig darlegen, also die konkret beschädigten Teile, die Art Ihrer Beschädigung sowie die für die Beseitigung erforderlichen Reparaturschritte und die tatsächlich vorgenommenen Reparaturarbeiten aufzeigen. Ohne detaillierte Kenntnis des Vorschadens und dessen Reparatur könne der Wiederbeschaffungswert nicht bestimmt werden. Sei streitig, ob eine fachgerechte Reparatur durchgeführt wurde, reiche die Vorlage einer Reparaturbescheinigung und/oder eines Lichtbildes des vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen nicht aus. Ein Gutachten eines Sachverständigen sei dann unbrauchbar, wenn ein Vorschaden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt ist, weil der Geschädigte diesen Schaden dem Sachverständigen verschwiegen hat.

### 8. Streitwertermittlung bei Geltendmachung außergerichtlicher Anwaltskosten

**LG Saarbrücken, Urteil vom 01.06.2018 - 13 S 151/17 (AG St. Ingbert); BeckRS 2018, 10299**

(GKG § 43; ZPO §§ 4, 92; BGB § 249)

Zur Streitwertermittlung bei der Geltendmachung außergerichtlicher Anwaltskosten, die sich auf einen bereits vorgerichtlich erledigten Teil und einen noch rechtshängigen Teil des Hauptanspruchs beziehen, handle es sich um eine den Gesamtstreitwert erhöhende Hauptforderung.

### 9. Geschädigter muss Vergleichsangebote für Mietwagenkosten einholen

**AG Wiesbaden, Urteil vom 09.04.2018 - 93 C 115/18; BeckRS 2018, 9644**

(BGB § 249; ZPO §§ 286, 287)

1. Durch die divergierende Rechtsprechung für den Geschädigten entstehende Unsicherheiten zur Erstattung von Mietwagenkosten sind für ihn unter dem Aspekt der subjektbezogenen Schadensbetrachtung vermeidbar, wenn er vor Anmietung auf dem örtlich relevanten Markt Vergleichsangebote eingeholt hat. Hierfür ist der Geschädigte darlegungs- und beweispflichtig.

2. Für eine Eil- oder Notsituation, aufgrund derer er von weiteren Erkundigungen hätte absehen dürfen, ist der Geschädigte darlegungs- und beweispflichtig.

3. Hat der Geschädigte im konkreten Fall seine Obliegenheit zur Einholung von Vergleichsangeboten verletzt, sind die erstattungsfähigen Mietwagenkosten auf Basis des Fraunhofer Marktpreisspiegels zu schätzen.

### 10. Pkw mit 3.300 km Laufleistung nach 6 Wochen kein Neuwagen mehr

**OLG Hamm, Beschluss vom 10.04.2018 - 9 U 5/18 (LG Bielefeld); BeckRS 2018, 11300**

(StVG § 7; BGB § 249; ZPO § 513, § 522 Abs. 2 S. 1, § 529)

### Amtlicher Leitsatz:

Auch unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der heutigen wirtschaftlichen Verkehrsanschauung kann ein ca. 6 Wochen zum Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug mit einer Laufleistung von ca. 3.300 km nicht mehr als Neuwagen angesehen werden.

### 11. Nachweis einer unfallbedingten Primärverletzung

**OLG Brandenburg, Urteil vom 17.05.2018 - 12 U 169/16 (LG Cottbus); BeckRS 2018, 11069**

(StVG §§ 7 Abs. 1, 11 S. 1, 18 Abs. 1 S. 1; BGB §§ 249, 252, 823 Abs. 1, 842; ZPO §§ 286, 287)

Für den Nachweis einer unfallbedingten Primärverletzung nach § 286 ZPO sei es entscheidend, ob der Richter auf Grundlage technischer und medizinischer Begutachtung überzeugt ist, dass die Angaben des Klägers glaubhaft sind. Die Begutachtung dürfe nur auf festgestellte Anknüpfungstatsachen gestützt werden. Eine für Heckunfälle ermittelte «Harmlosigkeitsgrenze» dürfe dabei nicht schematisch angewendet werden. Habe der Kläger zwar keine HWS-Distorsion erlitten, aber eine psychische Belastung mit Krankheitswert, so handle es sich um einen schadenersatzrechtlich relevanten Sachverhalt, soweit kein neurotisches Streben nach Versorgung prägend im Vordergrund stehe.

### 12. Darlegungslast des Geschädigten zu Reparaturen deckungsgleicher Vorschäden

**OLG Hamm, Beschluss vom 28.03.2018 - 9 U 180/17 (LG Essen); BeckRS 2018, 11299**

(StVG § 7, BGB § 249)

1. Der Geschädigte muss substantiiert zu Art und Umfang des deckungsgleichen Vorschadens und dessen Reparatur vortragen. Hierzu genügen nicht die Angaben, das Fahrzeug habe einen Seitenschaden in Form eines Streifschadens über die gesamte rechte Seite erlitten, der nicht die Fahrzeugschubstanz betroffen habe, wobei leichte Eindellungen teilweise herausgezogen und gespachtelt worden seien und das Fahrzeug anschließend lackiert worden sei.

2. Die Darlegungslast des Geschädigten im gerichtlichen Verfahren entfällt nicht deshalb, weil der beklagte

Haftpflichtversicherer diesen Vorschaden als Kaskoversicherer bei einem Voreigentümer reguliert hat. Der Anspruchsteller muss im Rahmen der ihm obliegenden Darlegungslast dem Gericht diese Tatsachen vortragen, damit dieses ausreichend informiert ist.

IV. Aufsätze

- Freymann, DAR 2018, 242: **Vorsicht Parkplatz! Zur Haftungsverteilung bei Parkplatzunfällen**
- Pardey, SVR 2018, 165: **Der Haushaltsführungsschaden bei Verletzung (Teil 3)**
- Bouwmann, NJW 2018, 1866: **Besonderheiten bei der Regulierung von internationalen Verkehrsunfällen**
- Offenloch, DAR 2018, 302: **Die Rechtsprechung des BGH zum Haftpflichtrecht im Straßenverkehr**
- Reimer, NZV 2018, 258: **Anscheinsbeweis und Parteivernehmung im Verkehrszivilprozess**
- Balke, SVR 2018, 207: **Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld im Verkehrsunfallrecht**
- Krumm, NZV 2018, 310: **Die Halterhaftung im ruhenden Verkehr nach § 25 a StVG**
- Schulz-Merkel, NZV 2018, 302: **Versicherungsrechtliche Auswirkungen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort**
- Almeroth, NZV 2018, 297: **Der Gegenstandswert der Anwaltskosten bei der Unfallschadenbearbeitung im Lichte der neuesten Rechtsprechung des BGH**